

Inklusive
PPP und digitaler
Lernkartei

orell füssli

5. aktualisierte
Auflage

Jakob Fuchs | Claudio Caduff (Hrsg.)

Verlag Fuchs

Das Fach Gesellschaft für den Detailhandel

Lehrerhandbuch (Lösungen)

ISBN 978-3-280-04215-1



Gebrauchsanweisung

■ Lehrerhandbuch

- Das Lehrerhandbuch enthält die Lösungen der Aufgaben des Übungsbuchs. Die offen formulierten Einstiegsfragen werden nicht beantwortet.
- Zusätzlich stehen digitale Materialien zur Unterrichtsvorbereitung und für den Unterricht zur Verfügung. Nachfolgend sind diese detailliert aufgelistet.

■ E-Book, PowerPoint-Folien und Lösungen Testaufgaben

PP-Folie Teil 1
PP-Folie Teil 2



reader.ofv.ch

- Das E-Book umfasst den gesamten Inhalt des Lehrerhandbuchs, angereichert mit interaktiven Funktionen.
- Im E-Book können verschiedene Zusatzmaterialien heruntergeladen werden:
 - a) frei veränderbare PowerPoint-Folien zu den zentralen Inhalten des Grundlagenbuchs,
 - b) Lösungen der Testaufgaben aus der App «Lernkartei Orell Füssli Verlag».
- Im Unterricht kann einfach mit dem E-Book gearbeitet werden. Für die Verwendung auf den verschiedenen Geräten stehen Hilfen zur Verfügung.
 - Windows- und Mac-Browser: ofv.ch/lernmedien/anleitung-reader-web
 - iOS-Geräte: ofv.ch/lernmedien/anleitung-reader-ios
 - Android-Geräte: ofv.ch/lernmedien/anleitung-reader-android

■ App «Lernkartei Orell Füssli Verlag»



lernkartei.ofv.ch

- Die App ist unter «Lernkartei Orell Füssli Verlag» in den Stores kostenlos erhältlich. Eine Web-Version für jeden PC ist unter lernkartei.ofv.ch zu finden.
- Die digitale Lernkartei bietet Testaufgaben in verschiedenen Aufgabentypen zum Inhalt des Grundlagenbuchs.
- Die Lösungen zu den Testaufgaben können Lehrpersonen im E-Book herunterladen.
- Die App ist in Kurse gegliedert, die beliebig oft wiederholbar sind.
- Erinnerungsfunktion, Spielmechanismen und Abschlusszertifikat unterstützen das mobile, interaktive Lernen.

■ Digitale Unterrichtsmaterialien

[www.ofv.ch/
unterrichtsmaterial](http://www.ofv.ch/unterrichtsmaterial)

- Die Webseite enthält methodisch-didaktisch aufbereitete Unterrichtseinheiten und weiteres Material zu Aktualitäten aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft.
- Newsletter-Abonnenten werden über jede neue Aufschaltung direkt informiert. Melden Sie sich unter www.ofv.ch/newsletter an.

■ Rückmeldungen

[lernmedien@
orellfuessli.com](mailto:lernmedien@orellfuessli.com)

Jede Rückmeldung zu diesem Lehrmittel ist sehr willkommen, seien es Hinweise auf Fehler, Lob oder Kritik. Bitte senden Sie Ihre Mitteilung an lernmedien@orellfuessli.com unter Angabe des Buchtitels.

Inhaltsverzeichnis

Üben mit der digitalen Lernkartei	5		
1. Grundlagen			
Lösungen zu den Aufträgen	8	Lösungen zu den Aufträgen	70
– Einführung ins Recht	8	– Grundlagen	70
– Zivilgesetzbuch (ZGB)	10	– Gerechtigkeit	71
– Obligationenrecht (OR)	12	– Angewandte Ethik	72
– Lehrvertrag	18	– Die fünf Weltreligionen	76
Lösungen zu den Fragen zum Grundwissen	21	Lösungen zu den Fragen zum Grundwissen	77
2. Kommunikation und Konfliktmanagement		7. Ethik	
Lösungen zu den Aufträgen	30		
– Konflikte	30		
– Konfliktbewältigungsstrategien	30		
Lösungen zu den Fragen zum Grundwissen	31		
3. Gesundheit und Risiko		8. Der Staat	
Lösungen zu den Aufträgen	34	8.1 Politik und politische Partizipation	80
– Gesundheit	34	Lösungen zu den Aufträgen	80
– Sucht	34	– Politische Parteien	80
– Alkohol	34	– Verbände	82
– Rauchen	36	– Stimmen und wählen	82
Lösungen zu den Fragen zum Grundwissen	37	Lösungen zu den Fragen zum Grundwissen	84
4. Konsum und Budget		8.2 Politisches System	88
Lösungen zu den Aufträgen	40	Lösungen zu den Aufträgen	88
– Lohnabrechnung	40	– Staatsformen	88
– Budget	42	– Bundesverfassung	91
Lösungen zu den Fragen zum Grundwissen	43	– Gewaltenteilung	92
5. Informatik		– Bundesversammlung	94
Lösungen zu den Aufträgen	48	– Bundesrat	96
– Hardware und Software	48	– Rechtsprechung	97
– Datensicherheit	49	– Kantone	104
– Notebook-Kauf	49	– Gemeinden	104
– Internetrecherche	50	Lösungen zu den Fragen zum Grundwissen	105
– E-Mail	56	8.3 Rechtsetzung	113
Lösungen zu den Fragen zum Grundwissen	58	Lösungen zu den Aufträgen	113
6. Migration		– Entstehung eines Gesetzes	113
Lösungen zu den Aufträgen	66	– Referendum/Initiative	115
– Übersicht	66	– Initiative	115
– Migration und die Schweiz	66	Lösungen zu den Fragen zum Grundwissen	116
Lösungen zu den Fragen zum Grundwissen	68	8.4 Rechte und Pflichten	118
		Lösungen zu den Aufträgen	118
		– Rechte und Pflichten	118
		Lösungen zu den Fragen zum Grundwissen	122
		8.5/8.6 Regierungsformen	124
		Lösungen zu den Aufträgen	124
		– Regierungsformen	124
		Lösungen zu den Fragen zum Grundwissen	127

9. Ökologie		13. Steuern	
Lösungen zu den Aufträgen	130	Lösungen zu den Aufträgen	190
– Grundlagen	130	– Steuerpflicht	190
Lösungen zu den Fragen zum Grundwissen	136	– Steuerzweck	191
10. Beziehungen und Zusammenleben		– Mehrwertsteuer	192
Lösungen zu den Aufträgen	140	– Einkommenssteuer	192
– Konkubinat	140	– Steuern: Begriffe und Definitionen	194
– Ehe	141	– Verrechnungssteuer	195
– Güterrecht	142	Lösungen zu den Rechtsfällen	196
– Kindesrecht	144	Lösungen zu den Fragen zum Grundwissen	198
– Erbrecht	147	14. Miete	
Lösungen zu den Rechtsfällen	151	Lösungen zu den Aufträgen	204
Lösungen zu den Fragen zum Grundwissen	152	– Gebrauchsüberlassung	204
11. Arbeit		– Wohnungsmiete	204
Lösungen zu den Aufträgen	158	– Pflichten des Vermieters/des Mieters	204
– Einzelarbeitsvertrag	158	Lösungen zu den Rechtsfällen	207
– Stellenbewerbung	160	Lösungen zu den Fragen zum Grundwissen	210
– EAV/GAV	160	15. Versicherungen	
– Arbeitslosigkeit	161	Lösungen zu den Aufträgen	216
Lösungen zu den Rechtsfällen	163	– Krankenversicherung	216
Lösungen zu den Fragen zum Grundwissen	168	– Unfallversicherung	216
12. Beziehungen zum Ausland		– Sachversicherung	217
Lösungen zu den Aufträgen	176	– Personen-/Sachversicherung	220
– Globalisierung	176	Lösungen zu den Rechtsfällen	222
– Europarat/EU	178	Lösungen zu den Fragen zum Grundwissen	225
– Europarat/UNO	179		
– UNO	180		
– Europarat/EU/UNO	181		
– WTO	182		
– Entwicklungszusammenarbeit	182		
Lösungen zu den Fragen zum Grundwissen	183		

Üben mit der digitalen Lernkartei

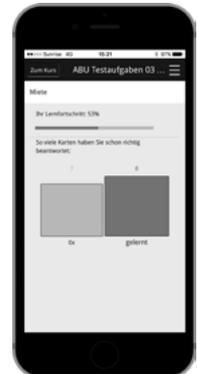
Lernkartei Orell Füssli Verlag

- Passend zu den Inhalten des Grundlagenbuchs gibt es eine App und eine Web-Version «Lernkartei Orell Füssli Verlag». Alle relevanten Themen werden abgedeckt. Es sind Kurse mit Testaufgaben und Kurse zum Lernen der Begriffe verfügbar. Die Aufgaben sind neu und überschneiden sich nicht mit jenen des Übungsbuchs. Die Begriffe und Definitionen entsprechen dem Lehrplan.
- Die App stellt Ihnen kurze Fragen zu bestimmten Lerninhalten oder fragt nach Begriffsdefinitionen. Nach jeder Antwort erfahren Sie sofort, ob Sie richtig liegen oder nicht. Wenn nicht, sehen Sie, wie die korrekte Antwort lauten müsste, und finden eine Erklärung oder einen Verweis zum entsprechenden Kapitel im Grundlagenbuch.
- Die Gliederung in Lerneinheiten und die Strukturierung gemäss dem Grundlagenbuch ermöglichen, das Wissen nachhaltig zu festigen und im Langzeitgedächtnis zu verankern.
- Unter «Einstellungen» kann bestimmt werden, wie häufig und zu welcher Tageszeit Sie zum Lernen erinnert werden sollen.



Kursliste

- Wählen Sie «Meine Kurse» oben rechts im Menü, damit die Liste der für Sie freigegebenen Kurse angezeigt wird. Um zu einem anderen Kurs zu wechseln, klicken Sie auf den Namen des Kurses, den Sie lernen möchten.
- Um sich für einen neuen Kurs anzumelden, klicken Sie auf der Seite «Meine Kurse» zuunterst in der Liste auf «Neue Kurse hinzufügen».



Lernfortschritt

- Um Ihre Lernstatistik im Detail zu sehen, wählen Sie «Lernfortschritt» im Menü.
- Dort erfahren Sie u. a., wie viele Karten vom aktuellen Kurs Sie schon richtig beantwortet haben.

Match

- Mit der Match-Funktion können Sie gegen Freunde und weitere Spieler antreten.
- Öffnen Sie die Seite «Matchübersicht» im Menü, klicken Sie auf «Neues Match!» und wählen Sie für Ihr Match einen Kurs aus.
- Starten Sie das Match, indem Sie «GO» anklicken. Ein Match besteht aus drei Runden zu je fünf Karten. Sie haben in jeder Runde jeweils 30 Sekunden Zeit, um eine Karte zu beantworten.



Feedback

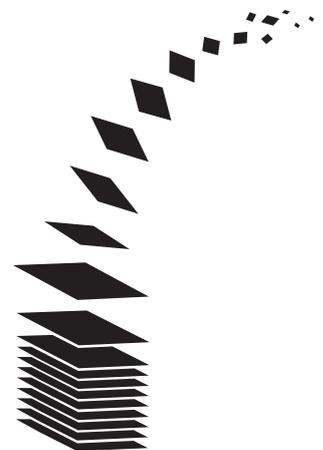
- Mit der Feedback-Funktion können Sie zu jeder Lernkarte eine Rückmeldung geben.
- So helfen Sie mit, die Kurse laufend zu optimieren.

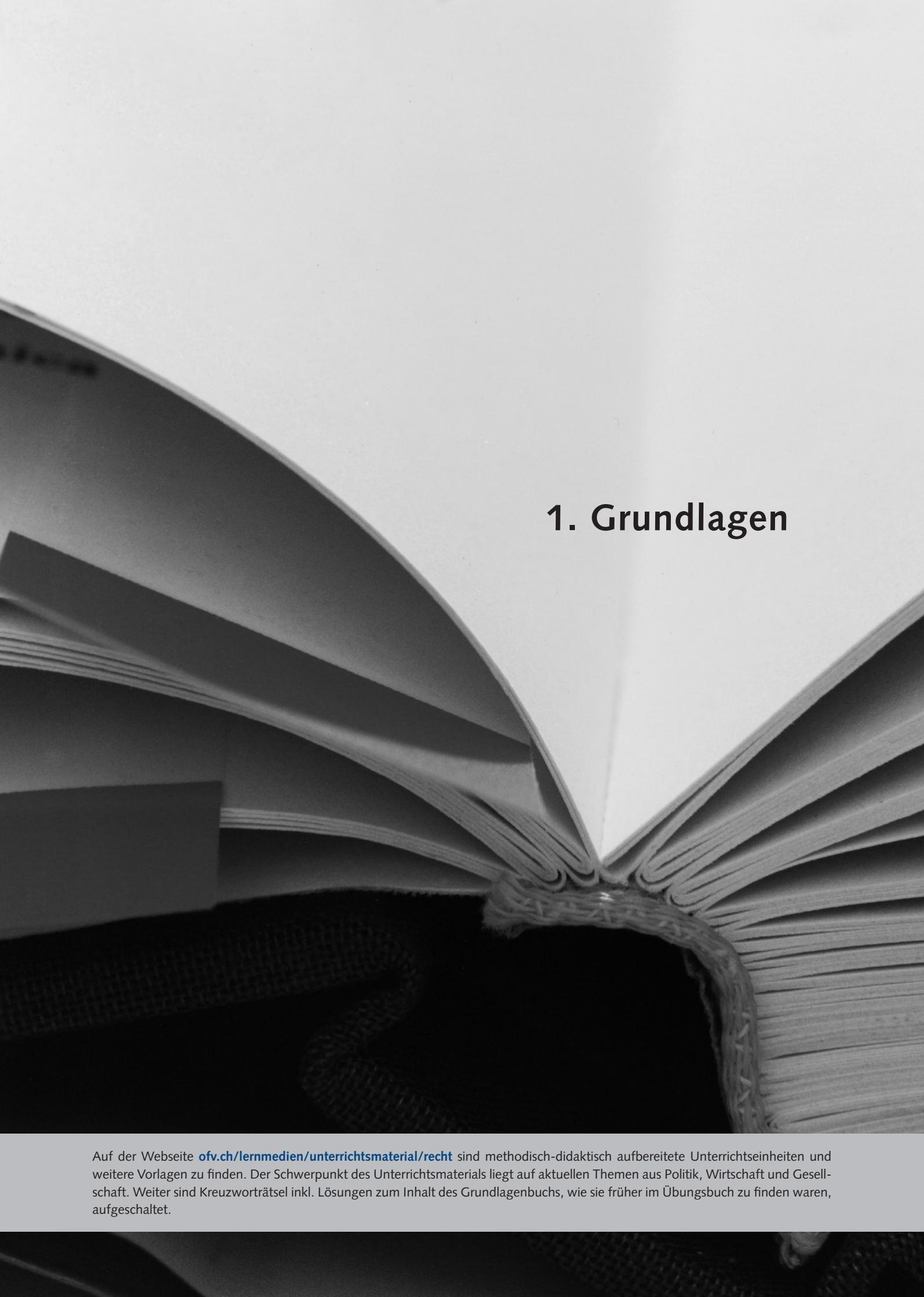
Index

- Mit der Index-Funktion erhalten Sie eine Übersicht über alle Lernkarten in einem Kurs und können beliebig eine daraus auswählen.
- Anhand der Kartenbezeichnungen ist so eine gezielte Auswahl von Lernthemen möglich.

Suche

- Mit der Suchfunktion können Sie im aktuellen Kurs oder in all Ihren Kursen nach Stichworten oder Textpassagen suchen.
- Geben Sie den Suchbegriff in das Textfeld ein, wählen Sie die Inhalte, die bei der Suche zu berücksichtigen sind, und klicken Sie auf das Such-Symbol.





1. Grundlagen

Auf der Webseite [ofv.ch/learnmedien/unterrichtsmaterial/recht](https://www.ofv.ch/learnmedien/unterrichtsmaterial/recht) sind methodisch-didaktisch aufbereitete Unterrichtseinheiten und weitere Vorlagen zu finden. Der Schwerpunkt des Unterrichtsmaterials liegt auf aktuellen Themen aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Weiter sind Kreuzworträtsel inkl. Lösungen zum Inhalt des Grundlagenbuchs, wie sie früher im Übungsbuch zu finden waren, aufgeschaltet.

1. Grundlagen

Einführung ins Recht 1

Sitte/Brauch, Moral, Recht

Begriff:	Aussagen:
<i>Sitte/Brauch</i>	Der St. Nikolaus besucht jedes Jahr in der ersten Dezemberwoche die Kinder.
<i>Recht</i>	Wenn Fussgänger am Fussgängerstreifen warten, hat der kommende Motorfahrzeuglenker sein Fahrzeug zu stoppen und den Fussgängern den Vortritt zu lassen.
<i>Sitte/Brauch</i>	Zum Schweizer Nationalfeiertag backen die Bäcker der Schweiz jedes Jahr 1.-August-Weggen.
<i>Recht</i>	Bei einem Hausbau müssen bestimmte Vorschriften eingehalten werden.
<i>Moral</i>	Wenn ein Mensch im Sterben liegt, wird er von seinen Familienmitgliedern begleitet.
<i>Sitte/Brauch</i>	Die Basler Fasnacht beginnt jedes Jahr mit dem Morgestraich.
<i>Recht</i>	Innerorts gilt in der Schweiz eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h.

Einführung ins Recht 2

Rechtsquellen

	Geschriebenes Recht	Gewohnheitsrecht	Rechtslehre und Rechtsprechung
Urteilsbegründung des Bundesgerichts			X
Aufgabe eines Parlaments, dies zu beschliessen	X		
Gerichtspraxis			X
Bundesverfassung – Gesetze – Verordnungen	X		
Zahlen von 10 % Finderlohn		X	

Öffentliches, privates, zwingendes und nicht zwingendes Recht

Einführung ins
Recht 3

	Öffentliches Recht	Privates Recht	Zwingendes Recht	Nicht zwingendes Recht
Es regelt die Rechtsbeziehungen zwischen den Bürgern untereinander.		X	X	X
BV 7: Die Würde des Menschen ist unantastbar.	X		X	
Wird in der Regel von Amtes wegen angewendet.	X		X	
BV 8: Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich.	X		X	
Die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs	X		X	
Wenn mündliche Vereinbarungen bei einem Mietvertrag lückenhaft sind, kommen die Bestimmungen des Gesetzes zur Anwendung.		X		X
Die Bestimmungen sind gegenüber beiden Parteien nicht abänderbar (OR 361).		X	X	
Es regelt die Rechtsbeziehungen zwischen den Bürgern und dem Staat.	X		X	
Toni Brega kündigt seinen Arbeitsvertrag beim Bund.	X		X	
Der Arbeitnehmer Schreiner Nils Rüedi hat Anspruch auf vier Wochen Ferien pro Jahr.		X	X	

Zivilgesetzbuch
(ZGB) 1

Begriffe des Personenrechts

- a) Zwei 6-jährige Knaben spielen auf einer Wiese Fussball. Der Ball rollt auf die Strasse und bringt einen Motorradfahrer zu Fall, der beim Sturz das Handgelenk bricht. Der Schaden am Motorrad und an den zerrissenen Kleidern beträgt CHF 1500.–.
Die beiden Knaben sind aufgrund ihres Alters noch nicht urteilsfähig (ZGB 16). Die Eltern der Kinder müssen jedoch für die Bezahlung des Schadens aufkommen (ZGB 333, Haftung des Familienhauptes).
- b) Nora Fäh, 19 Jahre alt, steht im 3. Lehrjahr als Malerin. Sie kauft von ihrem ersparten Lohn ein Occasionsauto im Wert von CHF 12 000.–.
Nora Fäh ist handlungsfähig (urteilsfähig und volljährig) und darf folglich alle Rechtsgeschäfte gültig tätigen.
- c) Luca Marti, 17-jährig, will einen Barkredit von CHF 5000.– bei einer Bank beantragen. Die Raten will er mit seiner Freizeittätigkeit als DJ bestreiten.
Luca Marti ist beschränkt handlungsunfähig. Die Bank darf ihm den Barkredit nicht gewähren. Die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Eltern oder Vormund) ist notwendig (ZGB 19 und ZGB 323).
- d) Die 16-jährige Eva Banić kauft sich von ihrem Lohn ein Velo im Wert von CHF 800.–.
Eva Banić ist beschränkt handlungsunfähig. Sie darf das Velo kaufen, sofern sie es mit ihrem eigenen Lohn bezahlen kann.
- e) Der Vater eines noch nicht geborenen Kindes stirbt im Januar. Im März bringt die unverheiratete Lebenspartnerin einen Knaben zur Welt. Ist dieser erbberechtigt?
Der Knabe ist rechtsfähig, wenn er lebend geboren wird. Wenn die DNA-Analyse die Vaterschaft bestätigt, ist der Sohn gesetzlicher Erbe.
- f) Der urteilsfähige, volljährige Elektromonteur Severin Blum will eine Aktiengesellschaft gründen (Handel mit elektronischen Geräten). Seine Handlungsfähigkeit ist wegen wiederholter Betrügereien und Konkursen durch eine Massnahme des Erwachsenenschutzes nach ZGB 396 (Mitwirkungsbeistandschaft) eingeschränkt.
Severin Blum ist beschränkt handlungsfähig. Für finanzielle Verpflichtungen muss der Beistand die Zustimmung schriftlich erteilen.
- g) Eva wird handlungsfähig. Welche Voraussetzungen muss sie erfüllen?
Sie muss urteilsfähig und volljährig sein (vollendetes 18. Lebensjahr).

Zivilgesetzbuch
(ZGB) 2

Fehlerkorrekturen

- a) Alle Menschen sind vom Zeitpunkt der Geburt bis zum Tod rechtsfähig.
... unter gewissen Voraussetzungen schon vor der Geburt und beschränkt bis über den Tod hinaus ...
- b) Urteilsfähigkeit heisst vernunftgemäss handeln zu können. Diese Fähigkeit wird mit dem Eintritt in die obligatorische Schulzeit erlangt.
*... Alter von 13 bis 14 Jahren erreicht.
(Ausnahme: geistige Behinderung).*
- c) Am ersten Tag nach dem 17. Geburtstag wird man volljährig, denn zu diesem Zeitpunkt beginnt das 18. Lebensjahr.
*... Am 18. Geburtstag wird man volljährig
(Vollendung des 18. Altersjahres).*
- d) Mit der Volljährigkeit erhält man auch das Stimm- und Wahlrecht, d. h., man darf an eidgenössischen Sachabstimmungen und an Personenwahlen teilnehmen (aktives Wahlrecht). Hingegen kann man sich erst mit 20 Jahren in ein Amt wählen lassen (passives Wahlrecht).
... (aktives Wahlrecht) und sich wählen lassen (passives Wahlrecht).
- e) Wer rechtsfähig und volljährig ist, erreicht die uneingeschränkte Handlungsfähigkeit.
... urteilsfähig ...
- f) Beschränkt handlungsunfähig sind alle Ausländer, auch wenn sie volljährig sind.
... alle Menschen, die urteilsfähig, aber noch nicht 18-jährig (volljährig) sind.
- g) Juristische Personen sind Personenverbindungen (Vereine, Aktiengesellschaften), die keine Rechte und Pflichten haben, weil sie nur Gebilde des Rechts sind.
... selbstständig Rechte erwerben und Pflichten haben können.

**Obligationen-
recht (OR) 1**
Aufbau des OR

Beispiele	Abteilung im Obligationenrecht	Titel im OR
1. Welche Fristen und Termine müssen Sie einhalten, um die Überlassung eines möblierten Zimmers zum Gebrauch gegen Entgelt nach OR zu kündigen?	<i>Die einzelnen Vertragsverhältnisse</i>	<i>Miete OR 266e</i>
2. Wodurch erlangt eine Aktiengesellschaft die Persönlichkeit?	<i>Handelsgesellschaften und Genossenschaften</i>	<i>Aktiengesellschaft OR 643</i>
3. Durch einen Einbruchdiebstahl sind einem Firmeninhaber wertvolle Schuldurkunden (Inhaberpapiere) abhanden gekommen. Er will diese Dokumente kraftlos erklären lassen, damit der Dieb sie nicht verwenden kann.	<i>Wertpapiere</i>	<i>Namen-, Inhaber- und Orderpapiere OR 971 f.</i>
4. Sie wollen eine Einzelfirma gründen und wollen erfahren, wer sich im Handelsregister eintragen lassen muss und welche Wirkung damit verbunden ist.	<i>Handelsregister, Geschäftsfirmen und kaufmännische Buchführung</i>	<i>Handelsregister OR 934</i>

Entstehung von Obligationen

Obligationen-
recht (OR) 2

- a) Herr Graber tritt am 1. Juni eine Stelle als Chauffeur bei einem privaten Transportunternehmen an.

Obligation durch:	<i>Vertrag, OR 1 ff. / 319 ff.</i>
Pflicht Graber:	<i>persönliche Arbeitsleistung</i>
Recht Graber:	<i>Lohn</i>

- b) Herr Suter beschädigt mit seinem Privatauto das parkierte Auto von Frau Duss.

Obligation durch:	<i>unerlaubte Handlung, OR 41 ff.</i>
Pflicht Suter:	<i>Leistung des Schadenersatzes</i>
Recht Duss:	<i>Anspruch auf Ersatz des Schadens</i>

- c) Frau Meier erhält von Herrn Merz Fr. 20 000.– auf ihr Konto überwiesen, weil Herr Merz sie mit Frau Meyer verwechselt hat.

Obligation durch:	<i>ungerechtfertigte Bereicherung, OR 62 ff.</i>
Pflicht Meier:	<i>Herausgabe der Bereicherung</i>
Recht Merz:	<i>Anspruch auf Rückerstattung</i>

Vertragsabschluss

Obligationen-
recht (OR) 3

Auftrag 1:

Solange die Normen über die einzelnen Vertragsverhältnisse nichts anderes festlegen, gelten für alle Vertragsverhältnisse die Regeln der Allgemeinen Bestimmungen.

Auftrag 2:

Laut ZGB 323 steht das Vermögen, welches das Kind durch eigene Arbeit erwirbt, unter seiner Verwaltung und Nutzung. In diesem Umfang kann sich das urteilsfähige Kind ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters verpflichten.

Obligationen-
recht (OR) 4

Formvorschriften

Vertragsbeispiel	Gesetzesartikel	Formloser Vertrag	Schriftlicher Vertrag	Öffentliche Beurkundung (Notar)	Vorgeschriebenes Formular	Vorgeschriebene Inhalte/Überprüfung	Veröffentlichung	Qualifizierte Schriftlichkeit
Lehrvertrag	OR 344 ff.		X			X		
Einzelarbeitsvertrag	OR 319 ff.	X						
Immobilienkauf (Eigentumswohnung)	OR 216		X	X			X	
Autokauf mit Barzahlung	OR 184 ff.	X						
Autoleasing nach Konsumkreditgesetz (KKG)	KKG 11		X			X		
Mietzinserhöhung durch den Vermieter	OR 269d ¹		X		X	X		X
Eigenhändiges Testament	ZGB 498 ff.		X			X		X
Gründung einer Aktiengesellschaft	OR 626		X	X			X	
Ehevertrag für die Änderung des Güterstandes	ZGB 184		X	X				
Mietvertrag einer Wohnung	OR 253 ff.	X						

Obligationen-
recht (OR) 5

Vertragsformen

Selbstbedienung, z. B. an einem Getränkeautomaten

Korrekte Verträge?

Obligationen-
recht (OR) 6

Abgeschlossener Vertrag	gültig	anfechtbar	nichtig	Rechtsgrundlage/Begründung
An einer Messe kauft Herr Hug an einem Stand ein Haushaltsgerät im Wert von CHF 250.–.	X			<i>OR 1: Die gegenseitige Willensübereinstimmung ist vorhanden.</i>
Ein Garagist verkauft Herrn Bomio einen reparierten Unfallwagen als einwandfreies Occasionsauto.		X		<i>OR 28: Der Garagist täuscht den Kunden, weil er eine wichtige Tatsache verschweigt.</i>
Frau Gerber kauft bei einem Kunsthändler ein teures Gemälde mit Echtheitszertifikat. Nach einem Jahr stellt sich heraus, dass es sich bei diesem «Kunstwerk» um eine raffinierte Fälschung handelt.		X		<i>OR 28 f.: Die Kundin befindet sich beim Vertragsabschluss in einem wesentlichen Irrtum.</i>
Eine Bijouterie verkauft einer reichen Kundin einen Ring mit einem eingefassten Stein vom Planeten Jupiter. Der Stein stamme aus den Beständen der US-Raumfahrtbehörde NASA, erklärt die Verkäuferin.			X	<i>OR 20: Bisher ist noch keine Raumfähre vom Jupiter auf die Erde zurückgekehrt, daher handelt es sich um einen objektiv unmöglichen Vertragsinhalt.</i>
Max Urban ist einziger Zeuge eines schweren Unfalls, bei dem der Verursacher Res Zäch Fahrerflucht begeht. Max Urban verpflichtet sich gegenüber dem Flüchtigen, gegen die Bezahlung von CHF 10000.– keine Meldung an die Polizei zu machen.			X	<i>OR 20: Der Vertragsinhalt ist widerrechtlich. Herr Urban macht sich ebenfalls strafbar.</i>

**Obligationen-
recht (OR) 6**

Abgeschlossener Vertrag	gültig	anfechtbar	nichtig	Rechtsgrundlage/Begründung
Der 17-jährige Noé kauft mit seinem Lehrlingslohn ein neues iPad.	X			<i>OR 1: Willensübereinstimmung ist gegeben. Laut ZGB 19 ist ein urteilsfähiger Jugendlicher mit 17 Jahren beschränkt handlungsunfähig. Er darf laut ZGB 323 seinen Lohn selbst verwalten und nutzen.</i>
Noé nutzt eine illegale Streaming-Plattform, um die neuste Staffel seiner Lieblingsserie zu schauen.			X	<i>OR 20: Es ist eine widerrechtliche Handlung, um eine kostenpflichtige Leistung gratis zu nutzen.</i>
Ein Computer-Freak verkauft einem 19-jährigen Kollegen seinen alten PC zu einem weit überhöhten Preis.		X		<i>OR 21: Es handelt sich um eine Übervorteilung.</i>

Rechtsfall

Sommerlager

Fall

1. Sachverhalt

- Timo und Flavio, beide 14-jährig
- Eigentümer des Lagerhauses
- Die Junioren sind nach der Nachtruhe auf ihren Zimmern. Timo und Flavio wollen den anderen mit Flüssigfarbstiften einen Streich spielen. Auf dem Gang kommt es zu einem Kampf, bei dem ein Farbstift zerstört wird. Die Wand wird durch Farbe stark verunreinigt.

2. Bezug Sachverhalt – Recht

- Flavio und Timo verursachen widerrechtlich einen Schaden. Sie müssen der geschädigten Partei den Schaden ersetzen (OR 41 ff.).
- Sie sind 14-jährig und somit urteilsfähig (ZGB 16).
- Sie verursachen den Schaden gemeinsam, folglich haften sie auch solidarisch (OR 50).

3. Rechtsfolge

Der Eigentümer fordert Schadenersatz gemäss OR 41 ff.

4. Durchsetzung des Rechts

- Der Eigentümer des Lagerhauses muss den entstandenen Schaden (Kosten für die Reparatur) und die Ursache des Schadens beweisen (ZGB 8).
- Der Eigentümer hat die Verjährungsfrist zu beachten (OR 60).
(Das Problem bei dieser Konstellation liegt darin, dass die Knaben nur mit ihrem eigenen Vermögen haften. Dieses wird kaum ausreichen, um den Schaden zu ersetzen. Vertraglich ist allerdings der Mieter, also der Fussballklub, für die Beschädigung der Mietsache haftbar.)

Lehrvertrag 1

OR-Bestimmungen zum Lehrvertrag

- *OR 344a¹: Der Lehrvertrag muss schriftlich abgefasst sein.*
- *OR 344a⁵: Im Vertrag können z. B. die Beschaffung von Berufswerkzeugen, Beiträge an Unterkunft und Verpflegung, Übernahme von Versicherungsprämien oder andere Leistungen abgemacht werden.*
- *OR 345¹: Die lernende Person muss alles tun, um das Lehrziel zu erreichen.*
- *OR 345a¹: Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die lernende Person von einer menschlich und fachlich qualifizierten Person ausgebildet wird.*
- *OR 345a²: Der Besuch der Berufsfachschule, der überbetrieblichen Kurse und die Teilnahme an der Lehrabschlussprüfung müssen vom Arbeitgeber ohne Lohnabzug gewährt werden.*
- *OR 345a³: Bis zum vollendeten 20. Altersjahr hat jede lernende Person Anrecht auf mindestens fünf Wochen Ferien.*
- *OR 345a⁴: Die von der lernenden Person zu verrichtenden Arbeiten müssen im Zusammenhang mit dem Ausbildungsziel stehen und dürfen dieses in keinem Fall gefährden. Zu Akkordlohnarbeiten und anderen als beruflichen Arbeiten kann die lernende Person in der Regel nicht verpflichtet werden.*
- *OR 346¹: Während der Probezeit kann das Lehrverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sieben Tagen gekündigt werden.*

Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

Lehrvertrag 2

Annahme	Gesetz	Beurteilung
1. Kann ich bei grossem Arbeitsanfall im Lehrbetrieb ohne Weiteres vom Besuch der Berufsfachschule absehen?	<i>BBG 21³</i>	<i>Nein. Der Besuch der Berufsfachschule ist obligatorisch.</i>
2. In meinem Lehrvertrag ist keine Probezeit festgelegt. Was gilt nun?	<i>OR 344a³</i>	<i>Haben die Vertragsparteien im Lehrvertrag keine Probezeit abgemacht, so gilt eine Probezeit von drei Monaten.</i>
3. Ich habe meine Lehrstelle nur bekommen, weil ich mich verpflichtet habe, nach der Lehre noch zwei Jahre bei meinem Arbeitgeber zu arbeiten.	<i>OR 344a⁶</i>	<i>Abreden, welche die lernende Person im freien Entschluss über die berufliche Tätigkeit nach beendeter Lehre beeinträchtigen, sind nichtig.</i>
4. Kann ich die Lehrabschlussprüfung wiederholen?	<i>BBV 33¹</i>	<i>Ja, höchstens zweimal. Bereits früher bestandene Teile müssen nicht wiederholt werden. Die anwendbaren Ausbildungsreglemente können allerdings strengere Vorschriften aufstellen.</i>
5. Kann ich zu Akkordarbeiten hinzugezogen werden?	<i>OR 345a⁴</i>	<i>Nein, es sei denn, die Akkordarbeiten stehen mit dem zu erlernenden Beruf in Zusammenhang und sie beeinträchtigen die Ausbildung nicht.</i>
6. Ich bin 19 Jahre alt. Mein Chef gewährt mir nur vier Wochen Ferien. Geht das?	<i>OR 345a³</i>	<i>Nein. Der Lehrmeister hat dem Lernenden bis zum vollendeten 20. Altersjahr wenigstens fünf Wochen Ferien zu gewähren.</i>
7. Kann ein Lehrvertrag gekündigt werden? Wenn ja, innerhalb welcher Frist?	<i>OR 346</i>	<i>Ja, während der Probezeit jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen. Nach Ablauf der Probezeit fristlos aus wichtigem Grund.</i>

Lehrvertrag 2

Annahme	Gesetz	Beurteilung
8. Ich möchte einen Freifachkurs Informatik besuchen. Mein Lehrmeister ist dagegen! Kann er mir den Besuch grundsätzlich verbieten?	<i>BBG 22³</i>	<i>Nein. Wer im Lehrbetrieb und in der Berufsfachschule die Voraussetzungen erfüllt, kann Freifächer ohne Lohnabzug besuchen (siehe auch <i>BBY 20</i>).</i>
9. Lino, 18-jährig und Lernender im 1. Lehrjahr, muss oft Überstunden leisten, ohne dafür eine Entschädigung zu bekommen.	<i>OR 321c¹⁻³, ArG 31¹</i>	<i>Überstunden müssen im Einverständnis mit der lernenden Person innert eines angemessenen Zeitraums durch Freizeit von mindestens gleicher Dauer ausgeglichen oder mit einem Zuschlag von mindestens einem Viertel (des Stundenlohns) entschädigt werden. Die tägliche Höchstarbeitszeit von 9 Stunden ist aber in jedem Fall einzuhalten.</i>
10. Ihr Oberstift behauptet, gemäss Lehrvertrag habe er im 4. Lehrjahr nur vier Wochen Ferien zugut. Unter welcher Bedingung ist dies möglich?	<i>OR 345a³</i>	<i>Dies ist dann möglich, wenn der Oberstift das 20. Altersjahr überschritten hat.</i>
11. Dürfen meine Eltern von mir die Hälfte meines Lohnes für Kost und Logis sowie für die monatliche Krankenkassenprämie verlangen?	<i>ZGB 323¹⁺²</i>	<i>Was das Kind durch eigene Arbeit erwirbt, steht unter seiner Verwaltung und Nutzung. Lebt das Kind jedoch mit den Eltern in häuslicher Gemeinschaft, so können diese verlangen, dass es einen angemessenen Beitrag an seinen Unterhalt leistet. Es sind also die Umstände des Einzelfalles, die entscheiden, ob und in welcher Höhe ein Beitrag verlangt werden kann. Die Hälfte des Lohnes scheint jedoch hoch zu sein.</i>

Fragen zum Grundwissen

Einführung
ins Recht

1. Was ist ein Brauch/eine Sitte?
Mit Brauch/Sitte bezeichnet man jene äusseren Umgangsformen des Menschen in der Gesellschaft, die im Laufe der Zeit zur Gewohnheit und damit zur Regel geworden sind.
2. Was versteht man unter dem Begriff «Recht»?
«Recht» ist der Sammelbegriff für alle vom Staat erlassenen Regeln. Diese Regeln werden von staatlichen Organen (den Gerichten, der Polizei usw.) durchgesetzt.
3. Welche Arten von Rechtsquellen unterscheidet man?
 - *geschriebenes Recht*
 - *Gewohnheitsrecht*
 - *Rechtslehre und Rechtsprechung*
4. In welcher Reihenfolge werden in einem Rechtsfall die Rechtsquellen angewendet?
In einem Rechtsfall müssen die Richter
 1. *die Gesetze heranziehen.*
Gibt es keinen Gesetzestext, kommt
 2. *das Gewohnheitsrecht zur Anwendung.*
Gibt es auch kein Gewohnheitsrecht, dann müssen die Richter
 3. *nach den Regeln urteilen, wie sie diese als Gesetzgeber selber aufstellen würden. Dabei müssen sie die Rechtslehre und die Rechtsprechung beachten.*
5. Was regelt das öffentliche und was das private Recht?
Während das öffentliche Recht die Beziehungen zwischen dem Staat und seinen Bürgern regelt, geht es beim privaten Recht um die Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander.

**Einführung
ins Recht**

6. Welches sind zwei wichtige Rechtsquellen
- a) beim öffentlichen Recht?
 - b) beim privaten Recht?
- a) *öffentliches Recht:*
- *Bundesverfassung (BV)*
 - *Strafgesetzbuch (StGB)*
 - *Strassenverkehrsgesetz (SVG)*
- b) *privates Recht:*
- *Zivilgesetzbuch (ZGB)*
 - *Obligationenrecht (OR)*
7. Welches ist der grundsätzliche Unterschied zwischen dem zwingenden und dem nicht zwingenden Recht?
- *Als zwingendes Recht bezeichnet man jene Rechtsregeln, die durch den Willen der Parteien nicht veränderbar sind.*
 - *Beim nicht zwingenden Recht (auch dispositives Recht genannt) dürfen die Parteien vom geschriebenen Recht abweichen.*
8. Nach welchen vier Schritten geht man beim Lösen eines Rechtsfalls vor?
1. *Zuerst wird der Sachverhalt festgestellt.*
 2. *Danach stellt man den Bezug zwischen Sachverhalt und Recht her.*
 3. *Nun werden die Rechtsfolgen festgestellt.*
 4. *Zuletzt wird die Durchsetzung des Rechts geplant.*

**Zivilgesetzbuch
(ZGB)**

1. Wie heissen die 5 Teile des Zivilgesetzbuchs in der richtigen Reihenfolge?
 1. *Personenrecht*
 2. *Familienrecht*
 3. *Erbrecht*
 4. *Sachenrecht*
 5. *Obligationenrecht*

2. Was heisst: a) Rechtsfähigkeit? b) Urteilsfähigkeit? c) Volljährigkeit?
 - a) *Rechtsfähigkeit: Ist die Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben. Rechtsfähig ist jedermann von der Geburt bis zum Tod.*
 - b) *Urteilsfähigkeit: Ist die Fähigkeit, vernunftgemäss zu handeln. Urteilsfähig wird man etwa mit 14 Jahren.*
 - c) *Volljährigkeit: Wenn eine natürliche Person das 18. Altersjahr erreicht hat, ist sie volljährig.*

3. Welches sind die Voraussetzungen für die Handlungsfähigkeit?
Es braucht Urteilsfähigkeit und Volljährigkeit.

4. Welches sind die Auswirkungen der Handlungsfähigkeit?
Handlungsfähigkeit ist die Fähigkeit, Rechte zu erwerben und Verpflichtungen einzugehen, z. B.
 - *selbstständig Verträge abschliessen*
 - *ein Testament schreiben*
 - *das Stimm- und Wahlrecht auf Bundesebene ausüben*

5. Was ist: a) eine natürliche Person? b) eine juristische Person?
 - a) *Jede einzelne Person ist eine natürliche Person.*
 - b) *Juristische Personen sind Personenverbindungen, z. B. Vereine, Aktiengesellschaften.*

**Obligationen-
recht (OR)**

1. Welche fünf Abteilungen umfasst das Obligationenrecht?
 1. *Allgemeine Bestimmungen*
 2. *Die einzelnen Vertragsverhältnisse*
 3. *Handelsgesellschaften und Genossenschaften*
 4. *Handelsregister, Geschäftsfirmen und kaufmännische Buchführung*
 5. *Die Wertpapiere*

2. a) Was versteht man unter einer Obligation im rechtlichen Sinn?
b) Wie kann eine Obligation entstehen?
 - a) *Eine Obligation ist ein Forderung-Schuld-Verhältnis zwischen zwei Personen oder zwei Parteien.*
 - b) *Dieses Forderung-Schuld-Verhältnis entsteht:*
 - *durch Vertrag*
 - *durch unerlaubte Handlung*
 - *durch ungerechtfertigte Bereicherung*

3. Welche Rechte und Pflichten sind bei einem Autokauf zwischen Gläubiger und Schuldner üblich?
Beispiel: Der Käufer heisst Abt, der Verkäufer Erb.
 - *Obligation 1: Schuldner Abt muss den Kaufpreis zahlen. Gläubiger Erb erhält den Kaufpreis.*
 - *Obligation 2: Schuldner Erb muss das Auto übergeben. Gläubiger Abt erhält das Auto.*